Hygiene - Check Belegung Zeltlagerplatz (Stand 25.6.2021, gültig bis 28.7.21)

Bayer. Staatsministerium Hygiene Beherbergungen (Stand Juni)

https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbl/2021/384/baymbl-2021-384.pdf

Bayerischer Jugendring Hygieneempfehlungen (Stand Juni 2021)

https://www.bjr.de/service/umgang-mit-corona-virus-sars-cov-2.html

https://www.ingolstadt.de/Leben/Gesundheit/Infektionsschutz-Reisemedizin/Corona/

ABSTANDSGEBOT von 1,5 m

Oberste Empfehlung ist die Einhaltung der AHA+L-Regeln.
Es gilt die **A**bstandsregel von 1,5 m in allen Gemeinschaftsbereichen einschließlich der sanitären Einrichtungen sowie beim Betreten und Verlassen der Räumlichkeiten auf Fluren, Gängen und Hütten. Regelmäßige **H**ygiene beim Händewaschen. Sollte kein Abstand eingehalten werden können, besteht **A**lltags-Maskenpflicht – besser FFP2! Lüften.

ALKOHOLVERBOT von 22 bis 6 Uhr

Gilt rund um den Baggersee, einschließlich der beiden Donauufer und des Umfelds der Staustufe.

TEILNEHMER



VERPFLEGUNG bei Inzidenz 50-100 (nach 3 Tagen)

Bei Angeboten mit Verpflegung gilt zusätzlich § 15 der 13. BayIfSMV und das Hygienekonzept Gastronomie. Der Mindestabstand von 1,5 Metern am Tisch gilt hier auch nur zwischen den Personen, welche nicht dem in § 6 Abs. 1 der 13. BayIfSMV genannten Personenkreis (bei einer 7-Tage-Inzidenz zwischen 50 und 100: **maximal 10 Personen aus drei Haushalten) angehören – das heißt: Die Kleingruppen können zusammensitzen**. Zusätzlich dazu ist bei einer 7-Tage-Inzidenz zwischen 50 und 100 insbesondere die **Testpflicht** nach § 15 Abs. 1 Nr. 3 der 13. BayIfSMV zu beachten.

UNTERBRINGUNG bei Inzidenz 50-100 (nach 3 Tagen)

Bei Angeboten mit Übernachtung gilt zusätzlich § 16 der 13. BayIfSMV und das Hygienekonzept Beherbergung. Die Teilnehmenden können im Rahmen der allgemeinen Kontaktbeschränkungen nach § 6 der 13. BayIfSMV (bei einer 7-Tage-Inzidenz zwischen 50 und 100: **maximal 10 Personen aus drei Haushalten) gemeinsam in einem Zimmer, Zelt,** o. Ä. untergerbacht werden – das heißt: Auch hier können die Kleingruppen zusammenbleiben. Zusätzlich dazu ist insbesondere die **Testpflicht** nach § 16 Nr. 1 und 2 der 13. BayIfSMV zu beachten.

VERPFLEGUNG UND UNTERBRINGUNG bei Inzidenz 0- 50 (5 Tage stabil)

Bei Verpflegung und Beherbergung können auch **10 Personen aus beliebig vielen (also alle aus unterschiedlichen) Haushalten zusammensitzen bzw. in einem Zimme**r, Zelt, o. Ä. übernachten. Zudem **entfällt die Testpflicht bei der Verpflegung** ganz. Bei Übernachtungen muss nur noch bei der Ankunft ein Negativtest (bzw. Nachweis für Geimpfte und Genesene) vorgelegt werden. Siehe Seite 3.

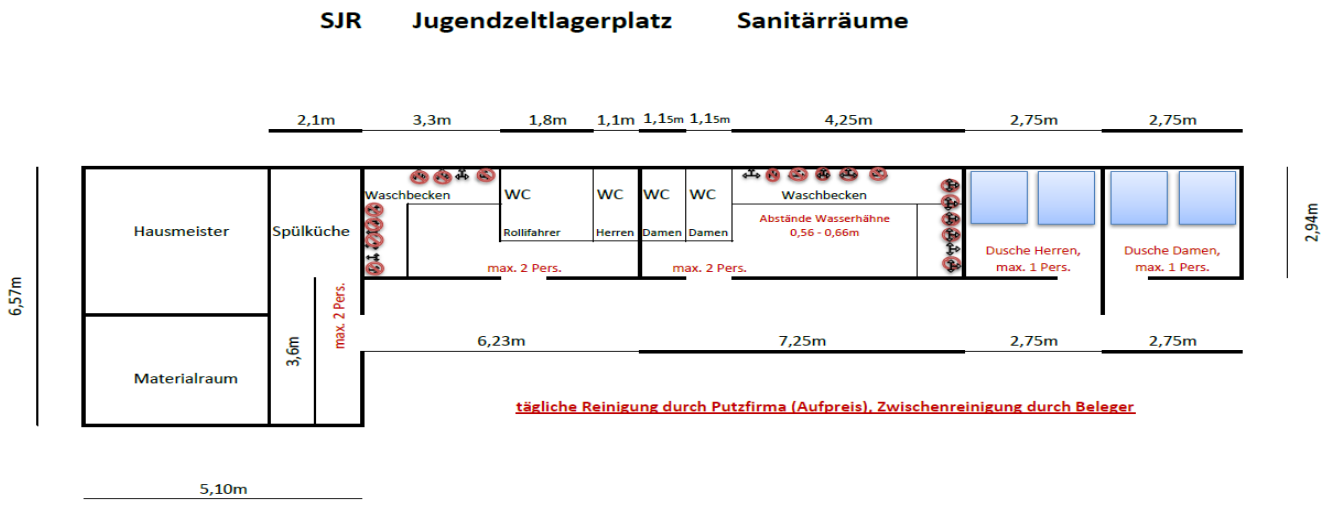
Es gibt grundsätzlich keine Höchstteilnehmerzahl für Angebote der Jugendarbeit. Wenn Kleingruppen ohne Abstands- und Maskenpflicht im Rahmen der allgemeinen Kontaktbeschränkungen gebildet werden, dann gilt für die Kleingruppen die Beschränkung auf 10 aus beliebig vielen Haushalten Bei einem Angebot der außerschulischen Bildung können aber mehrere Kleingruppen gebildet werden, welche dann zueinander Abstands halten. Zum Beispiel ist bei einer 7-Tage-Inzidenz von unter 50 denkbar, dass man ein Zeltlager mit 50 Personen macht und in fünf feste Zehnergruppen einteilt, welche sich nicht durchmischen, Abstand halten und auch bei der Übernachtung und Verpflegung getrennt sind.

Ausgeschlossen sind:

- Personen, die in den letzten 14 Tagen Kontakt zu COVID-19-Fällen hatten, und
- Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere

Sanitäranlagen Benutzungsempfehlung ZLP Ingolstadt gemäß den Engstellen

Duschkabinen – jeweils 1 Person, WC/Waschräume – 2-3 Personen, Spülküche – max. 2 Personen



Hütten Benutzungsempfehlung ZLP Ingolstadt gemäß den Engstellen – Maximum 2 Personen

Die Gäste werden über das Einhalten des Abstandsgebots von mindestens 1,5 m und über die Reinigung der Hände unter Bereitstellen von Desinfektions- oder Handwaschgelegenheiten mit Seife und fließendem Wasser informiert.

ACHTUNG

Die Nutzung der Feld- und Spülküche (mindest 60°) und deren Hygieneauflagen obliegen dem Mieter, der sich über die aktuell gültigen Bestimmungen selbstständig informiert.

Für die Einhaltung der Abstandsgebote und die Belegung der Gemeinschaftsräume haftet der Mieter.

Die Einhaltung des Gesundheitsschutz-und Hygienekonzepts ist Bestandteil der **Aufsichts-und Verkehrssicherungspflicht!** Die Aufsichts-und Verkehrssicherungspflicht über die minderjährigen Teilnehmer*innen in der Jugendarbeit haben die Jugend-/Gruppenleiterinnen vor Ort.

Eine digitale **Teilnehmerliste** zur Nachverfolgung ist auf Nachfrage bis zu vier Wochen nach der Belegung beim Stadtjugendring zur Vorlage vorhanden.

NEU: Mit ihrer Unterschrift bestätigen Sie auch, dass Sie dafür Sorge tragen, dass alle Teilnehmer innerhalb 24 Stunden vor Anreise ein **negatives Testergebnis** haben oder als vollständig geimpft bzw. genesen gelten. Sollte sich während der Freizeit ein Infektionsgeschehen ereignen, tragen die Ausrichter der Freizeit die Verantwortung gegenüber dem örtlichen Gesundheitsamt.

Kosten für eine professionelle tägliche Reinigung durch eine Putzfirma werden an den Mieter weiter gereicht. Für weitere Zwischenreinigungen ist der Mieter selbst verantwortlich. Die Reinigungs-frequenz ist zu erhöhen, besonders bei Türgriffen, Tresen, Geländer, Wasserhähnen, WC-Brillen u.a.

Aufgrund der Erfahrungswerte der letzten Jahre bei der Durchführung der Reinigung unserer Einrichtungen am Baggersee können wir folgende Angaben machen: Eine Komplettreinigung dauert 3-4 Stunden. Die WC-Anlagen einzeln ca. 1 Stunde. Der Stundensatz beträgt 19,39 Euro netto. Am Sonntag ist der Zuschlag 100%. Die Reinigung richtet sich nach tatsächlich anfallender Arbeitszeit. Veranstaltungs- und witterungsbedingt können diese Zeiten noch variieren.

Obige Hinweise fassen die wichtigsten Regelungen zusammen. Es ist aber für Details unabdingbar, dass die zitierten und damit auch relevanten §§ der 13. BayIfSMV sowie die entsprechenden Hygienekonzepte zusätzlich nachgelesen werden.

Bestätigung der Hygienerichtlinien

Ort, Datum	Jugendgruppenleiter